

An die Herren Pfarrer
und die Verantwortlichen
in der Seelsorge

16. Dezember 2020

Diese Anordnung gilt ab dem 17. Dezember 2020

Anordnungen zur Feier der Liturgie in Zeiten von Corona im Bistum Mainz

Die Feier von öffentlichen Gottesdiensten bedarf weiterhin und wohl noch für längere Zeit unserer besonderen Sorgfalt. Die Kirche ist weiterhin verpflichtet, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer zu schützen. Deshalb werden alle gottesdienstlichen Versammlungen so gestaltet, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 maximal vermieden wird.

Wenn die jeweils örtlich zuständigen Behörden zusätzliche Regelungen zu Gottesdiensten erlassen, die über die Regelungen dieser Anordnung hinausgehen, dann müssen diese behördlichen Regeln befolgt werden.

Alle Priester im aktiven Dienst der Pfarreien können – unter diesen genannten Bedingungen – zu den angesetzten Eucharistiefeiern eingesetzt werden. Ruhestandsgeistliche und Priester, die einer Risikogruppe angehören, entscheiden selbst, ob sie unter den Bedingungen öffentliche Gottesdienste feiern wollen. Die freie Entscheidung gilt für alle Personen, die andere Gottesdienste leiten oder als liturgische Dienste mitwirken. Wenn Priester als Gottesdienstvertretung in eine Pfarrei kommen, gelten für diese die gleichen Regeln.

Grundsatz: Grundsätzlich sollen alle geplanten Gottesdienste während dieser Zeit gefeiert werden.

1. Wenn auf Grund einer besonders schwierigen Inzidenzsituation an einzelnen Orten die kommunalen Behörden es nahelegen, kann im Ausnahmefall und nach Rücksprache mit dem Generalvikar auf die öffentliche Feier der Gottesdienste verzichtet werden. Wenn auf Grund einer besonders hohen Inzidenz von den Behörden nächtliche Ausgangssperren festgelegt werden, sollen die Gottesdienste vor allem am Heiligen Abend auf einen Zeitpunkt außerhalb dieser verlegt werden. Da gerade der Kommunionempfang der Gemeinde einen besonders heiklen Punkt darstellt, ist zu empfehlen nach wie vor auch alternative Gottesdienst- und Andachtsformen zu nutzen (z.B. Wortgottesfeiern, Eucharistische Anbetung). Besonders dort, wo Wortgottesfeiern eine eingeübte Praxis sind, sind diese eine gute Alternative. Selbstverständlich sollen die Wortgottesfeiern dann ohne Kommunionausteilung sein. Wortgottesfeiern dürfen nicht die sonntäglichen Eucharistiefiern ersetzen.
2. Für Ordensgemeinschaften gelten die gleichen Regelungen.
3. Trauergottesdienste dürfen in den Kirchen nach denselben Regeln gefeiert werden.
4. **Taufen** sollen bis zum 10. Januar 2021 nicht stattfinden – Taufen im Notfall ausgenommen.
5. **Trauungen** sollen bis zum 10. Januar 2021 nicht stattfinden.
6. **Erstkommunion** soll bis zum 10. Januar 2021 nicht stattfinden.
7. **Die Firmspendung** soll bis zum 10. Januar 2021 nicht stattfinden. Für die am vierten Advent vorgesehenen Firmgottesdienste gibt es eine Ausnahmegenehmigung.
8. Wallfahrtsgottesdienste sind bis zum 10. Januar 2021 untersagt.
9. Das Betreten und Verlassen der Kirche, sowie der Gang zum Empfang der Kommunion, müssen in einer Einbahn-Regelung, die mit geeigneten Hilfsmitteln sichtbar gemacht werden muss, und unter Wahrung der Abstandsregelung möglich sein. In Kirchen, die nur einen Mittelgang und keine Seitengänge haben müssen die Mitfeiernden zum Kommunionempfang auf Ihren Plätzen bleiben. Die Kommunion wird diesen in die Kirchenbank gebracht. Wenn die Kirchen mehrere Portale haben, soll das Betreten und Verlassen der Kirche durch getrennte Ein- und Ausgänge sichergestellt sein.
10. Um ein Ansteckungsrisiko an SARS-CoV-2 durch Aerosole zu vermeiden, ist es auch weiterhin erforderlich, im Kirchenraum einen ausreichenden Luftaustausch sicherzu-

stellen. Dies kann in den Kirchen in der Regel durch Stoßlüften mit weit geöffnete Fenster/Türen erfolgen. Die Dauer und Häufigkeit des Lüftens hängt z.B. von den Querschnittsflächen der Fenster/Türen, dem Raumvolumen und der Anzahl der anwesenden Personen ab.

Luftheizungen können aktuell während der Gottesdienste nur betrieben werden, wenn sie über eine ausreichende Frischluftzufuhr oder geeignete Filter verfügen. Dies ist in der Regel nicht zu erwarten. Um lüftungsbedingte Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen zu vermeiden, die den Orgeln und Kunstgegenständen in den Kirchen schaden, muss auf eine Heizung der Kirchen verzichtet werden.

Wie eine alternative Nutzung der Kirchen für Gottesdienste mit Heizen, jedoch unter anderen Einschränkungen, erfolgen kann, zeigt die Planungshilfe „Beheizen und Lüften von Kirchen während der Corona-Pandemie“ des Dezernates Bau und Kunst. <https://bistummainz.de/kunst-gebaeude-geschichte/gebaeude/bau-und-kunst/>

11. Es sollte darauf geachtet werden, dass unnötige Längen in der Liturgie vermieden werden.
12. Die Kontaktdaten aller Gottesdienstteilnehmer müssen in **Listen** erfasst werden! Diese sind zum Zweck der Nachverfolgung einen Monat unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen im Pfarrbüro aufzubewahren. Um zu vermeiden, dass Gläubige weggeschickt werden müssen, empfehlen wir ein Anmeldeverfahren. **Dieses ist verpflichtend vorgeschrieben, wenn mit einer Auslastung der Platzkapazitäten zu rechnen ist. Für die Gottesdienste an den Feiertagen setzen wir ein Anmeldeverfahren und die Information der Gläubigen darüber zwingend voraus.**
13. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist **(vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber)**, dem ist der Zutritt nicht gestattet und im Zweifel zu verweigern.
14. **Es sind zwingend Maßnahmen zu ergreifen, um Ansammlungen von Menschen vor und nach den Gottesdiensten zu vermeiden.** Das kann geschehen, indem Zonen mit Abstandshinweisen markiert werden, **eine ausreichende Anzahl an Ordnerdiensten eingesetzt wird und eine nachvollziehbare Wegeführung besteht, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt.**
15. Beim Betreten und Verlassen der Kirche müssen alle Gottesdienstteilnehmenden einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Auch auf den Plätzen und beim Gang zur Kommunion

besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Sängerinnen und Sänger, während diese ihren Dienst ausüben. Nur zum Kommunionempfang darf der Mund-Nasen-Schutz kurz abgenommen werden. An den Eingängen sollten die Gottesdienstbesucher die Hände desinfizieren. Entsprechendes Händedesinfektionsmittel ist von den Pfarreien zur Verfügung zu stellen.

16. Ein pfarreieigener Ordnungsdienst sorgt für den Einlass der Berechtigten und dafür, dass die Regeln eingehalten werden. Personen, die einer Risikogruppe angehören, sollten diesen Dienst nicht übernehmen.
17. Allen Priestern, die zur Risikogruppe zählen, empfehlen wir nicht selbst die Kommunion zu spenden, da gerade beim Kommunionempfang nicht immer der Sicherheitsabstand gewährleistet sein kann. Deshalb darf auch nicht die Spendeformel gesprochen werden. Trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen ist der Kommunionempfang im Hinblick auf die Infektionsgefahr ein besonders heikler Punkt. Somit sollten auch die Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer keiner Risikogruppe angehören.

Für die Organisation der Gottesdienste gelten darüber hinaus noch folgende Vorschriften:

Der Zugang zu den Gottesdiensten wird begrenzt; die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Größe des Raumes bzw. der Freifläche. Maßgeblich ist dabei, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen in allen Richtungen eingehalten wird. Personen desselben Hausstandes können direkt beieinandersitzen. Auch maximal fünf Personen (Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgezählt), die zwei Hausständen angehören, können beieinandersitzen, wenn diese sich im Vorfeld gemeinsam als Gruppe angemeldet haben. Sie sind in der Erfassung nach Ziffer 12 als Gruppe kenntlich zu machen. Die Bestuhlung wird durch Markierungen bzw. Absperrungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Ggf. werden die Besucher von Helfern platziert.

18. Wo es möglich und notwendig ist, kann die Zahl der Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen erhöht werden. Wenn mehrere Gottesdienste stattfinden, muss der zeitliche Abstand zwischen den Feiern mindestens eine Stunde betragen.
19. Von der Möglichkeit, Gottesdienste im Freien durchzuführen, kann auch für die besonderen Anforderungen im Advent und an Weihnachten Gebrauch gemacht werden. Dabei sind Sitzgelegenheiten für Personen mit körperlichen Einschränkungen

vorzusehen. Es gelten die Anforderungen für Gottesdienste in geschlossenen Räumen. Für Gottesdienste unter freiem Himmel in der Advents- und Weihnachtszeit steht eine eigene Planungshilfe zur Verfügung (s. <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/>).

20. Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt. Auch weiterhin sollen die medialen Möglichkeiten genutzt werden, um auf diesen Weg möglichst vielen die Mitfeier von Sonntagsgottesdiensten zu ermöglichen.

Besondere Sorgfalt erfordert die liturgische Gestaltung der Heiligen Messe, insbesondere des eucharistischen Teils. Für die liturgische Gestaltung sollen folgende Regeln gelten:

21. Wenn Mitwirkende bei den liturgischen Diensten bei der Ausübung ihres Dienstes auf das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung verzichten, ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Konzelebrationen finden weiterhin nur im Ausnahmefall und mit besonderen Vorkehrungen statt.

22. Es ist Vorgabe der staatlichen Behörden, dass jeglicher (!) Gemeindegang untersagt ist. Dies gilt auch für den Hallelujaruf zum Evangelium, die einleitenden Akklamationen vor der Präfation sowie das Sanctus. Je nach räumlichen Gegebenheiten können bis zu 4 Sänger/innen sowie Instrumentalisten ohne erhöhten Aerosolausstoß die Gottesdienste mitgestalten. Blasinstrumente sind grundsätzlich nicht erlaubt. Es gelten dabei folgende Mindestabstände:

Gesang

3 Meter zwischen den Musikern/Musikleitung

5 Meter zur Gemeinde

Instrumente ohne erhöhten Aerosolausstoß

1,5 Meter zwischen den Musikern/Musikleitung

3 Meter zur Gemeinde

Wenn Gottesdienste in geschlossenen Räumen durch Sänger/innen mitgestaltet werden, ist einem ausreichenden Luftaustausch¹ besondere Sorge zu tragen. Aus Hygienegründen achten Sie bitte darauf, dass keine Gesangbücher bereitgestellt werden.

23. Das Küssen des Lektionars/Evangeliars entfällt.

¹ Ein ausreichender Luftaustausch kann durch dauerhaftes/regelmäßiges Querlüften der Räumlichkeiten, z.B. durch weit geöffnete Türen und Fenster, oder eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlagen) mit ausreichendem Außenluftanteil oder geeignete Filter sichergestellt werden.

24. Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
25. Die Küster sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Handschuhen. Es ist eine eigene Hostienschale für die Gemeinde zu richten, die mit einer Palla abgedeckt wird.
26. Der Priester desinfiziert vor der Gabenbereitung seine Hände. Die Gaben und Gefäße befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe. Nur der Priester (nicht die Messdiener!) nimmt die Gaben und Gefäße.
27. Während des eucharistischen Hochgebetes bleibt die Hostienschale für die Gemeinde mit der Palla bedeckt. Offen bleibt nur die Patene mit der Priesterhostie und der Kelch. Die Verwendung der großen Konzelebrationshostie ist nicht möglich.
28. Auf den Friedensgruß wird weiterhin verzichtet.
29. Die Spendeformel für die Kommunion wird nach dem Kommunionvers laut gesprochen („Der Leib Christi“) Die Gemeinde antwortet mit „Amen“. Die Einzelspendung der Kommunion erfolgt schweigend.
30. Wer die Kommunion spendet, desinfiziert seine Hände vor der Austeilung der hl. Kommunion. Es ist eine gewisse Zeit (es genügen 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die Hostien den Geschmack des Desinfektionsmittels annehmen. Eine Alternative wäre: Der Kommunionspender trägt weiße Baumwollhandschuhe (im Drogeriemarkt erhältlich). Diese Handschuhe sind nach jeder Benutzung entsprechend der Anleitung zu waschen. Eventuell kann auch mit einer Hostienzange die Kommunion gespendet werden.
31. Alle Kommunionspender tragen eine **FFP-2-Maske**.
32. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchboden markiert. Alternativ kann auch auf die Variante von Nr. 10 zurückgegriffen werden (Die Gläubigen bleiben in den Bänken und bekommen die Kommunion an Ihrem Platz gebracht).
33. Zwischen Kommunionspender und Kommunionempfänger soll ein möglichst großer Abstand gewahrt bleiben.

34. Mund- und Kelchkommunion sind innerhalb der Eucharistiefeyer im ordentlichen Ritus bis zum 10. Januar 2021 untersagt.
35. Bei der Messfeier im außerordentlichen Ritus kann die Mundkommunion auch während der Feier gespendet werden. Dabei muss sich der Kommunionspender vor und nach jedem einzelnen Kommunikanten die Hände desinfizieren. Bei der Spendung der Mundkommunion ist eine FFP-2-Maske zu tragen.
36. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
37. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
38. Beichten sind weiterhin nicht im Beichtstuhl und nur unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich.